

## Richtlinien

der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer  
Ehrennadel mit Urkunde  
vom 29.10.1992

### § 1

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Olfen erworben haben, stiftet der Rat die Ehrennadel mit Urkunde der Stadt Olfen.

### § 2

1. Das Wohl und das Ansehen der Stadt wird durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig ein besonderes Verdienst um die Stadt erworben hat.
2. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.
3. Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger der Stadt Olfen sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und der Stadtdirektor.
5. Der Rat der Stadt beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen die Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden soll.

### § 3

1. Nur durch den Rat kann die Ehrennadel an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.
2. Der Beschluß des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### § 4

1. Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Olfen. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.

2. Die Ehrennadel soll an besonders verdiente Bürger, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als 5 lebende Träger, verliehen werden.
3. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen ist.
4. Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Die Ehrennadel darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

#### § 5

Die Namen der Personen, denen die Ehrennadel und Urkunde verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.

#### § 6

Diese Richtlinien treten am 01.11.1992 in Kraft.